



Compliance-Regeln des Bundesverbandes des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.

Der Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V. bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und damit zu den Grundsätzen eines unverfälschten Wettbewerbs. Der VEG fühlt sich daher zur Einhaltung der Regeln des europäischen und deutschen Kartellrechts verpflichtet.

Verbände sind notwendige Einrichtungen zur Formulierung und Durchsetzung verbands- und industriepolitischer Ziele sowie zur Entwicklung zukunftsfähiger Marktkonzepte. Verbände leisten darüber hinaus wichtige Beiträge zur Verbesserung des Marktumfeldes der Mitglieder durch Mitarbeit bei der Normung, Entwicklung von Marketingkonzepten, Förderung IT-gestützter Systeme zur Rationalisierung der Vorgänge bei den Mitgliedern usw.

Mitgliedschaften in Verbänden und Mitarbeit in den Gremien sind daher grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich und sogar erwünscht, da Verbandsarbeit im Hinblick auf die Mitglieder effizienzsteigernd wirkt und dies den Kunden der Mitglieder des Verbandes in Form verbesserter Leistungen unmittelbar zugute kommt. Da Verbandstreffen aber zwangsläufig Treffen von Wettbewerbern sind, ist vor, während und nach den Sitzungen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kartellrechts zu richten. Der VEG hat daher folgende Grundsätze für die Arbeit des Verbandes innerhalb und außerhalb der Gremien aufgestellt:

1. Sitzungen des Verbandes und der Verbandsgremien (einschließlich der Ausschüsse) werden stets mit einer Tagesordnung vorbereitet.
2. Wettbewerblich sensible Themen werden grundsätzlich nicht zum Gegenstand von Verbandssitzungen und der Gremienarbeit gemacht. Wettbewerblich sensibel sind Informationen über den Markt oder über das Verhalten einzelner Mitglieder im Markt, welche nicht allgemein (z.B. aus der Fachpresse) bekannt sind. Hierzu zählen insbesondere
 - Preislisten der Mitglieder vor ihrer Veröffentlichung und Preisgestaltung einschließlich des Termins und des Ausmaßes von Preiserhöhungen
 - Einkaufspreise/-konditionen
 - Preisgestaltung des Handels/des Handwerks
 - aktuelle Absatzzahlen/Umsatzzahlen der einzelnen Hersteller, sofern individualisiert (Industriestatistiken sind zulässig, sofern mehr als drei Mitglieder teilnehmen)
 - Rabattgestaltung
 - Belieferung bestimmter Händler/Handwerksbetriebe einschließlich der Abstimmung über Nichtbelieferung bestimmter Absatzkanäle (z.B. Baumärkte, Online-Shops etc.)

- Absprache über die Aufteilung von Kunden („Wer beliefert wen?“)
 - Absprachen über Aufteilung der Märkte („Wo beliefert wer?“)
 - Austausch oder Abstimmung über rohstoffbedingte Preiserhöhungen (Legierungszuschlag, Kupferzuschlag etc.)
 - Austausch oder Abstimmung über die Erhebung von Transportkostenzuschlägen (Maut, Kraftstoff, Verpackung)
 - Kalkulationsfaktoren
3. Zulässig ist die Zusammenarbeit insbesondere bei folgenden Themen, wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt:
- Austausch über allgemeine Marktentwicklungen und Konjunkturdaten
 - Schaffung von allgemein nutzbaren Datenplattformen (z.B. für Preisinformationen), wobei die Mitglieder untereinander keinen Zugang zu diesen Daten erhalten dürfen (Elgate, ETIM).
 - Vereinheitlichung des Datenformats von Katalogen, um dem Handel/Handwerk den Abruf von Einzeldaten der Mitglieder und die Verwendung auf der eigenen Angebotsplattform zu erleichtern.
 - Zusammenarbeit bei der Normierung
 - Zusammenarbeit bei Gesetzesvorhaben (Lobbying)
4. Verbandsempfehlungen beschränken sich grundsätzlich auf Themen, welche auch zum Gegenstand von Gesprächen zwischen den Mitgliedern gemacht werden dürfen (siehe Ziffer 3).
5. Kartellrechtskonformer Ablauf von Verbandssitzungen
- Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Sollte die Tagesordnung einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten, werden sämtliche, unter diesem Tagesordnungspunkt behandelte Themen in dem Protokoll im Einzelnen festgehalten.
 - Äußert ein Teilnehmer Zweifel, ob der Inhalt einer Sitzung mit den vorstehenden Compliance-Regeln vereinbar ist, wird das betreffende Thema nicht weiter behandelt und eine Klärung unter Beteiligung der Hauptgeschäftsführung des VEG herbeigeführt. Innerhalb der einzelnen Fachabteilungen und -ausschüsse ist im Zweifelsfalle der hauptamtliche Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet, die Behandlung von Themen, welche nach seiner Auffassung gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, zu unterbrechen und die notwendige Klärung über die Zulässigkeit herbeizuführen.

Vorstand und Hauptgeschäftsführung des VEG sind davon überzeugt, dass die Einhaltung der vorstehenden Regeln die aktuelle und zukünftige Verbandsarbeit in keiner Weise beeinträchtigt.

Stand November 2011